

Hauptsatzung des Amtes Crivitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Crivitz erlassen:

§ 1

Amtssitz, Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes Crivitz hat ihren Amtssitz in Crivitz.
- (2) Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift "AMT CRIVITZ".

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch die von den Gemeindevertretungen benannten persönlichen Stellvertreter vertreten. Sofern sie auch verhindert sind, können sich die Stellvertreter einer Gemeinde gegenseitig vertreten.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 - a) Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - d) Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a)-d) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden des Amtsausschusses eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3

Vorsitzende/Vorsitzender des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Sie/Er führt die Bezeichnung Amtsausschussvorsitzende/Amtsausschussvorsitzender. Sie/Er beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein und leitet sie.
- (2) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte erste und zweite Stellvertretungen der/des Amtsausschussvorsitzenden.

§ 4

Hauptausschuss

- (1) Der Amtsausschuss bildet einen Hauptausschuss als beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss besteht aus der Amtsvorsteherin als stimmberechtigte Vorsitzende des Hauptausschusses und neun gewählten Mitgliedern des Amtsausschusses. Für die Mitglieder werden keine Verhinderungsvertreter gewählt.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Entscheidungen zur Personalstruktur (Stellenkegel, Stellenplan, Organisation)
 - Vorbereitung der Entscheidung zur Verwaltungsmodernisierung durch Einsatz computergestützter Verfahren in der Entscheidungsbefugnis des Amtsausschusses.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V:
- im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 2.000 € bis 7.500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 1.000 € bis 5.000 € der Leistungsrate, soweit die Verträge nicht über einen Zeitraum von 5 Jahren geschlossen werden.
 - im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 2.500 € bis 10.000 € je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall,
 - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 2.500 € bis 10.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, innerhalb der Wertgrenzen von 10.000 € bis zu 25.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb der Wertgrenze von 100.000 € bis 500.000 €.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert von 15.000 € bis 50.000 €.
- (5) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen der Absätze 2 bis 4 fortlaufend zu unterrichten.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für das Amt und dessen Einrichtungen mit einem Wert von 100 € bis 1.000 €. Der Amtsausschuss ist einmal jährlich schriftlich über die Zuwender, die Höhe der Zuwendung und gegebenenfalls den Zweck zu unterrichten.

§ 5
Fachausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

Name	Aufgaben	Zusammensetzung
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben	5 Amtsausschussmitglieder
Rechnungsprüfungs-ausschuss	Durchführung der örtlichen Prüfung des Amtes Crivitz sowie bei entsprechender Übertragung einer amtsangehörigen Gemeinde, der jeweiligen Gemeinde unter Bedienung des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes i. S. d. § 1 Abs. 2 und 4 i. V. m. §§ 3, 3 a KPG M-V.	4 Amtsausschussmitglieder, 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Beschließender Schul-ausschuss gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 KV M-V	Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Trägers der amtseigenen Schulen und Horte, soweit diese nicht der Amts-vorsteherin übertragen wurden. Hierzu gehören unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • die Benemhenserteilung zur Schulentwicklungsplanung, • die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen und Horten, Schulformen und Schuleinzugsbereichen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung, • die Errichtung und Unterhaltung der Schulen und Horte, • die sächliche Ausstattung der Schulen und Horte, • die Einvernehmenserteilung zur Aufnahme von Schulversuchen, insbesondere im integrativen Bereich, Namensgebung von Schulen. 	6 Amtsausschussmitglieder aus den Gemeinden Cambs, Dobin am See, Gneven, Langen Brütz und Leezen.

Ausschuss für Soziales, Tourismus, Partnerschaften und Kultur	Beratung und Förderung der Mitgliedsgemeinden in gemeindeübergreifenden Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und des kulturellen Lebens; Förderung und Entwicklung der Partnerschaften des Amtes, Jugendförderung und Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Zusammenarbeit mit Trägern sozialer Dienste, Vereinen und Verbänden des Sozialbereichs	5 Amtsausschussmitglieder, 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
---	--	--

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des beschließenden Schulausschusses von den persönlichen Stellvertretungen gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung vertreten. Die Mitglieder aller weiteren Ausschüsse werden im Falle der Verhinderung nicht vertreten.

§ 6

Hauptamtliche Amtsvorsteherin

- (1) Die Amtsvorsteherin wird für 7 Jahre gewählt.
- (2) Außer den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss, dem beschließenden Hauptausschuss oder dem beschließenden Schulausschuss vorbehalten sind.
- (3) Die Amtsvorsteherin trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen fortlaufend zu unterrichten.
- (4) Die Amtsvorsteherin entscheidet über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen sowie freiberufliche Leistungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachtertätigkeiten, Studien bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (5) Die Amtsvorsteherin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für das Amt und dessen Einrichtungen unter einem Wert von 100 €. Der Amtsausschuss ist einmal jährlich schriftlich über die Zuwender, die Höhe der Zuwendung und gegebenenfalls den Zweck zu unterrichten.
- (6) Erklärungen, durch die das Amt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € bzw. bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.300 € können von der Amtsvorsteherin allein oder durch eine von ihr beauftragte Bedienstete/beauftragter Bediensteter des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.

§ 7

Rechte der Einwohner

- (1) Die Amtsvorsteherin soll bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Amtes eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden. In diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an die Amtsvorsteherin Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Amtsausschusses.
- (4) Die Amtsvorsteherin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Crivitz beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
 - b) Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen des Amtes
 - c) ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Die Amtsvorsteherin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 9

Entschädigungen

- (1) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 600 € monatlich. Die Stellvertretungen der Amtsausschussvorsitzenden/ des Amtsausschussvorsitzenden erhalten für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1. Dafür erhalten sie jeden Tag 1/30el der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung.
- (2) Der ehrenamtlichen Stellvertretung der Amtsvorsteherin nach § 139 Abs. 1 KV M-V wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € monatlich für die 1. Stellvertretung und in Höhe von 200 € monatlich für die 2. Stellvertretung gezahlt.
- (3) Der ehrenamtlichen Stellvertretung der Amtsvorsteherin nach § 139 Abs. 2 KV M-V wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € monatlich für die 1. Stellvertretung und in Höhe von 200 € monatlich für die 2. Stellvertretung gezahlt.
- (4) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertretung und die Mitglieder der Fachausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses bzw. der Fachausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
- (5) Fachausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 € monatlich.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Amtes Crivitz werden im Internet unter www.amt-crivitz.de/ortsrecht-satzungen veröffentlicht. Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen im Internet unter www.amt-crivitz.de/bekanntmachungen. Satzungen des Amtes können daneben unter der Adresse: Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen der Satzungen liegen zur Mitnahme aus oder werden während der Öffnungszeiten am Amtssitz in Crivitz bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird im Internet wie im Absatz 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel am Standort Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz zu veröffentlichen, die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der

Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11
Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche das Amt Crivitz verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 12
Sprachform

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen, ausgenommen § 8.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.01.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Crivitz, den 12.05.2025

im Original gez.

Brincker

Amtsvorsteherin